

Merkblatt

Sachsen-Anhalt WOHNRAUM HERRICHTEN

(Stand: 22.05.2017)

Rechtsgrundlagen:

Grundlage bilden die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Herrichtung leerstehenden Wohnraums in der jeweils geltenden Fassung

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind

- Eigentümer von Wohnraum in Sachsen-Anhalt.

Was wird gefördert?

Zuwendungen werden für die Modernisierung und Instandsetzung leerstehender und teilweise leerstehender Wohngebäude gewährt. In teilweise leerstehenden Wohngebäuden sind die bewohnten Wohnungen ebenfalls förderfähig. Für diese bewohnten Wohnungen gilt die Belegungs- und Mietpreisbindung erst bei Mieterwechsel.

Finanziert werden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Wohnungsbestand, insbesondere

- Instandsetzung und Modernisierung zur Gebrauchswertverbesserung bzw. -wiederherstellung, wie Erneuerung von Elektro- und Wasserversorgung, Heizung, Fußböden sowie Veränderung des Wohnungszuschnitts
- Behebung baulicher Mängel, wie Schadstoffsanierung (Radonsanierung u. s. w.), Lärmschutz und Sanierung von Abwasserkanälen einschließlich Dichtheitsprüfung
- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster,
- barrierefreier Zugang zum Gebäude und zu den Wohnungen,
- Wohnumfeldmaßnahmen.

Wohnungstüren sollen schwellenlos sein.

Wie wird gefördert?

Die Förderung beträgt

- 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben je Wohneinheit, maximal jedoch 10.000,-- EUR.

Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Der Zuschuss wird in zwei Raten ausgezahlt. Innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung der Zuwendung ist der zweckentsprechende Mitteleinsatz nachzuweisen. (Verwendungsnachweis)

Der geförderte Wohnraum unterliegt einer Zweck- und Belegungsbindung, d. h.

- Der Eigentümer/ *Vermieter* darf den Wohnraum über einen Zeitraum von 10 Jahren nur Wohnungssuchenden mit einem Wohnberechtigungsschein zur Verfügung stellen.
- Die zu entrichtende Miete darf in den ersten vier Jahren ab Abschluss des Mietvertrages die angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II (Sozialgesetzbuch II) um max. 15 % übersteigen.
- Bei der Belegung der Wohnungen sind die jeweiligen Wohnflächenhöchstgrenzen anzuwenden.

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

- Der Antragsteller hat einen Eigentumsnachweis für den Wohnraum zu erbringen, für die die Zuwendung beantragt wird.
- Es werden Maßnahmen an Gebäuden in Sachsen-Anhalt gefördert.
- Die geförderte Maßnahme muss dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit genügen und die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- Vor Erteilung der Förderzusage darf mit der Ausführung der Maßnahme nicht begonnen werden/ Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns.
- Die Umsetzung der beantragten Maßnahmen ist durch Fachunternehmen auszuführen und sie haben den baulichen Vorschriften, u. a. der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen.
- Objekte/Gebäude, für die in einem Zeitraum von 10 Jahren vor Antragstellung bereits Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt oder des Bundes gewährt wurden, sind von der Förderung nach vorstehender Richtlinie ausgeschlossen.
- Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Programm „Sachsen-Anhalt MODERN“ ist ausgeschlossen

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag ist auf vorgegebenem Vordruck vor Beginn des Vorhabens beim Förderberatungszentrum der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, zu stellen. Hier können Sie sich auch weiterführend beraten lassen. Antragsformulare erhalten Sie bei der Investitionsbank bzw. können über das Internet unter www.ib-sachsen-anhalt.de abgerufen werden.

Ansprechpartner:

Berater des Förderberatungszentrums

Kostenfreie Hotline: 0800/56 007 57

E-Mail: beratung@ib-lsa.de